

Auszüge zum Bauwesen im Kirchenkreis Peine 2023/2024

➔ **Finanzsatzung** (nach § 21 Finanzausgleichsgesetz)

Abschnitt 2: Zuweisungen

§ 8 Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen

(1) Grundzuweisungen sind dazu bestimmt, den unabweisbaren Mindestbedarf der Kirchen- und Kapellengemeinden für die Finanzierung der Personal-, Sach- und Bauausgaben zu decken. (2) Die Bemessung der Grundzuweisungen richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2).

§ 9 Grundsätze für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen

(1) Ergänzungszuweisungen sind dazu bestimmt, die Kirchen- und Kapellengemeinden über die Grundzuweisung hinaus in den Stand zu setzen, ihre Aufgaben entsprechend den örtlichen Verhältnissen zu erfüllen. (2) Die Bemessung der Ergänzungszuweisungen richtet sich nach den von der Kirchenkreissynode für jedes Haushaltsjahr zu beschließenden Zuweisungsrichtlinien (Anlage 2).

Abschnitt 3: Gebäudemanagement

§ 10 Grundsätze des Gebäudemanagements im Kirchenkreis

Dem Gebäudemanagement kommt in Anbetracht des Gebäudebestandes im Kirchenkreis und der finanziellen Perspektiven eine besondere Bedeutung zu. Die Kosten für die im kirchlichen Eigentum stehenden Gebäude sind zu reduzieren und die Einnahmen aus den nicht für unmittelbare kirchliche Zwecke benötigten Gebäuden sind zu erhöhen. Die Zahl der Gebäude und die für kirchliche Arbeit genutzten Gemeinderaumflächen sind auf das zur Sicherstellung des kirchlichen Auftrages notwendige Maß zu reduzieren. Kirchengemeinden als Eigentümer von Gebäuden sind in der Pflicht, ihren Gebäudebestand schnellstmöglich zu überprüfen und notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

➔ **Zuweisungsrichtlinien** (Anlage 2 zu §§ 8 u. 9 Finanzsatzung)

3. **Bauunterhaltung**

3.1 **Grundzuweisung**

3.1.1 Kirchen Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt. (Kirchen = cbm umbauter Raum x 0,50 €, mindestens 1.000 €, höchstens 2.500 €, Kapellen und sep. Glockentürme = 0,50 €, mindestens 500 €).

3.1.2 Pfarrhäuser Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €). Berücksichtigung finden nur die Pfarrhäuser, die für eine Nutzung als Dienstwohnung durch eine Pastorin/einen Pastor vorgesehen sind.

3.1.3 Gemeindehäuser

Die Grundzuweisung wird in Höhe von 100 % des ermittelten Betrages gewährt (cbm umbauter Raum x 1,00 €, mindestens 1.000 €, Jugendhäuser mind. 500 €).

3.1.4 Nebengebäude (z. B. Garagen)

Es erfolgt keine gesonderte Zuweisung. Die Bauunterhaltung ist aus der Grundzuweisung des Hauptgebäudes bzw. den Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.5 Sonstige Gebäude/oder Gebäudeteile

Die Bauunterhaltung ist aus Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.6 Mischgebäude

Die Kubatur ist anhand der Nutzung (z.B. 50 % Gemeindehaus und 50 % Wohnung) aufzuteilen. Die Bauunterhaltung ist im entsprechenden Verhältnis aus Grundzuweisung und Mieteinnahmen sicherzustellen.

3.1.7 Friedhof- und Kindergartengebäude

Eine Bauzuweisung erfolgt nicht. Die Bauunterhaltung ist aus den jeweiligen Haushalten (Selbstabschließer) sicherzustellen.

(Berechnung der Grundzuweisung Bau – Anlage 5)

3.2 **Ergänzungszuweisungen**

Für Baumaßnahmen an Gebäuden, die bei der Grundzuweisung Berücksichtigung finden, können Ergänzungszuweisungen auf Einzelantrag gewährt werden. Für Gemeindehausanteile mit mindestens 50% am Gesamtgebäude kann eine Ergänzungszuweisung im entsprechenden Verhältnis zu den Gesamtausgaben erfolgen. Für Gemeindehausanteile unter 50% am Gesamtgebäude werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt. Für Gemeindehäuser in Kirchen-/Kapellengemeinden unter 300 Gemeindeglieder werden grundsätzlich keine Ergänzungszuweisungen bewilligt.

(Der Bauausschuss hat Richtlinien für die Gewährung von Ergänzungszuweisungen erarbeitet; derzeitiger Stand: Anlage 6 und Grundsatzbeschlüsse; derzeitiger Stand: Anlage 6a)

3.3 **Schönheitsreparaturen in Dienstwohnungen**

Mittel für die Schönheitsreparaturen in Pfarrdienstwohnungen werden auf Antrag im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel aus dem Schönheitsreparaturfond des Kirchenkreises- unter Berücksichtigung der sich aus den Dienstwohnungsvorschriften ergebenden Fristen bereit gestellt. Das Kirchenamt ist ermächtigt Anträge zu bewilligen. Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

3.4 **Ergänzungszuweisungen Gefahrenabwehr bei Bäumen**

Für die Abwehr von akuter Gefahr für Gebäude oder Leib und Leben ausgelöst durch einen Baum oder mehrere Bäume,

- die auf einem bebauten Grundstück stehen, auf dem mind. ein Gebäude Grundzuweisung erhält oder
- auf einem Grundstück stehen, dass zu mind. 50% für die gemeindliche Arbeit genutzt wird,

kann eine Ergänzungszuweisung auf Einzelantrag gewährt werden, wobei das Vorhaben in der Regel mit 50% aus Eigenmitteln finanziert werden muss.

Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung ersetzt nicht die möglicher Weise erforderliche Genehmigung der Maßnahme (z.B. durch die Kommune) und entbindet nicht von der Einhaltung der Vergabevorschriften für Dienstleistungen (UvGO – Unterschwellenvergabeverordnung) oder anderer rechtlicher Vorgaben. Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Bauausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren. Im Streitfall entscheidet der Kirchenkreisvorstand unter Beteiligung des Bauausschusses, welcher über die Entscheidung in einer seiner nächsten Sitzungen in Kenntnis zu setzen ist.

➔ Richtlinien des Bauausschuss für die Gewährung von Ergänzungszuweisung Bau

(Anlage 6 zu Nr. 3.2 Zuweisungsrichtlinien)

Wünschenswerte, aber nicht erforderliche Maßnahmen sind in der Regel nicht zuschussfähig, auch wenn sie zum überwiegenden Anteil durch Eigenmittel (z. B. Spenden, Drittmittel) finanziert werden. Für **erforderliche** Maßnahmen wird nach folgenden Kriterien eine Entscheidung über die Bewilligung von Bauergänzungsmitteln getroffen:

- a) Unfallgefahren
- b) Dringlichkeit - Maßnahmen sind unumgänglich bzw. lassen einen erheblichen Schadensanstieg erwarten.
- c) Zeitvorgaben - Maßnahmen (z. B. Pfarrstellenwiederbesetzung) können nicht zurückgestellt werden.
- d) Drittfinanzierung - Zuschüsse Dritter oder erhebliche Eigenmittel einer Kirchengemeinde rechtfertigen die Bewilligung einer im Grundsatz wichtigen Baumaßnahme.
- e) Maler- und Fußbodenarbeiten - werden nur bezuschusst, wenn die Kosten zu 50 % aus Eigenmitteln getragen werden (ausgenommen Pfarrdienstwohnungen).

➔ Grundsatzbeschlüsse des Bauausschusses zur Gewährung von Ergänzungszuweisungen Bau

(Anlage 6a zu Nr. 3.2 Zuweisungsrichtlinien)

Das Kirchenamt wird ermächtigt, Anträge im Sinne dieser Grundsatzbeschlüsse zu bewilligen bzw. abzulehnen und dem Antragsteller einen entsprechenden Bescheid zukommen zu lassen. Für alle Anträge ist der Vordruck des Kirchenamtes zu nutzen. Formlose Anträge sind abzulehnen. Der Bauausschuss ist in seiner jeweils nächsten Sitzung hierüber zu informieren.

a. Ablehnung von Anträgen unter 1.000,00 €

Anträge auf Bauergänzungszuweisungen unter 1.000 € (unabhängig vom Gesamtbetrag des Bauvorhabens oder der Höhe von Drittmitteln) sind aufgrund der Geringfügigkeit abzulehnen. Der Anteil ist aus der Grundzuweisung und eigenen Mitteln zu bestreiten.

b. Ablehnung von unvollständigen Anträgen

Anträge für die nicht das zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Formblatt verwendet wurde oder Anträge bei denen Angaben, Anlagen, Summen oder die Unterschrift des Antragstellers fehlen oder die in anderer Form unvollständig sind, sind abzulehnen. Eine erneute Antragstellung zu dem Bauvorhaben ist nach Vervollständigung des Antrages möglich. Anträge die nach der Eingangsfrist vervollständigt werden, gelten in der Regel als nicht fristgerecht eingereicht.

c. Fristverlängerung von Bewilligungsbescheiden

Bewilligte Bauergänzungszuweisungen sind grundsätzlich bis zum Ende des darauffolgenden Jahres beim Kirchenkreis abzurufen. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes um ein weiteres Jahr kann nach positiver Plausibilitätsprüfung durch die Kirchenamt auf schriftlichem Antrag des Bewilligungsnehmers direkt erfolgen.

d. Bewilligung von Malerarbeiten (50% Regelung)

Anträge auf die Bezuschussung von Malerarbeiten sind immer (Ausnahme Anträge aus Mitteln des Schönheitsreparaturfond s. Zuweisungsrichtlinien 3.3) einem Gremium zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

e. Bewilligung von vorzeitigem Maßnahmenbeginn

In begründeten Einzelfällen kann nach positiver Plausibilitätsprüfung durch das Kirchenamt dem immer schriftlich zu stellenden Antrag auf vorzeitigem Maßnahmenbeginn, stattgegeben werden. Die Stattgabe des vorzeitigen Beginn der Maßnahme hat keine Auswirkung auf die Höhe der später regulär zu bescheidenden Bauergänzungszuweisung (z.B.: Heizungsreparatur im Winter). Sie ist somit keine Mittelzusage oder Mittelabsage.

Allgemeine Hinweise zu beantragten Bauergänzungszuweisungen

- Zuweisungen des Kirchenkreises können in der Regel nur dann bewilligt werden, wenn die antragsstellende Kirchengemeinde **angemessene Eigenmittel** für die Finanzierung der Baumaßnahme einsetzt und Ihre Möglichkeiten für sachbezogene Eigeninitiativen ausgeschöpft hat.
- Für alle **außerplanmäßigen Maßnahmen**, d.h. solche die über den Ansatz im Haushaltsplan hinausgehen (u.U. könnte das auch eine Baumaßnahme unter 5.000,00 € sein, wenn keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen), ist dem Gemeindeberater im **Kirchenamt** zur weiteren Verwendung ein Auszug aus dem Protokollbuch (**Kirchenvorstandsbeschluss**) zu den Akten zu überlassen.
- Für Rechnungen **bis 5.000,00 € ist ein Kostenvoranschlag** vorzulegen.
- Für Rechnungen **ab 5.000,00 € sind 3 Kostenvoranschläge** vorzulegen.
- Für Rechnungen **ab 12.500,00 €** (auch bei Zahlung in Abschlägen), hat eine **fachtechnische Betreuung** zu erfolgen, damit die Rechnung mit „fachtechnisch Richtig“ zur Zahlung zusätzlich freigestempelt werden kann.
- Für Maßnahmen **ab 30.000,00 € Gesamtvolumen**
 - sind **3 Kostenvoranschläge** vorzulegen,
 - eine **beschränkte Ausschreibung** hat zu erfolgen und
 - es muss ein **Finanzierungsplan** (Mustervorlage) beschlossen werden
 - Es muss vom Kirchenamt eine **Maßnahmennummer** vergeben werden.
 - Es muss eine **fachtechnische Betreuung** durch
 - das **Amt für Bau- und Kunstpflege** (ABK) oder
 - den **Bausachverständigen** des Kirchenkreises Peine oder
 - einen **freien Architekten**.
- Die Erfordernisse für die **Kirchenaufsichtliche Genehmigung** (RechtsVOBau, KABl. Nr. 9/2006) sowie die **Zuweisungsrichtlinien des Kirchenkreis Peine** sind zu beachten.
- Die landeskirchlichen **Vergaberichtlinien** sind zu beachten.
- **Unbedenklichkeitsbescheinigung**: Zur Durchführung der Arbeiten ist ggf. die Bestätigung des ABK einzuholen, dass keine baufachlichen oder denkmalpflegerische Bedenken bestehen. Diese ist **NICHT** dadurch gegeben, weil ein Mängel bei der Baubegehung festgestellt wurde oder das ABK selbst auf die nötige Maßnahme hingewiesen hat.
- Nach Ablauf des auf die Bewilligung folgenden Haushaltsjahres fallen **nicht abgerufene Bauergänzungszuweisungen an den Kirchenkreis zurück**. Bewilligte Bauergänzungszuweisungen aus dem Jahr 2023 können somit bis zum 31.12.2024 abgerufen werden.
- Die Mittel sind **zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam** zu verwenden.
- Bei erheblicher **Kostenreduktion** erfolgt eine Minderung der Zuweisung.
- **Grundsätzlich erfolgen keine Nachbewilligungen**, da die Kirchengemeinde später entstehende Mehrkosten aus Eigenmitteln abzudecken hat.